

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die Oberstrichter Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Thomas Hasler und die Oberstrichterinnen Dr. Marie-Theres Frick und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Ausserstreitsache der Antragstellerin A***** ***** *****, *****, vertreten durch *****, gegen die Antragsgegnerin **B***** Stiftung**, *****, vertreten durch ***** in 9495 Triesen, wegen Informations- und Auskunftsanspruch gemäss Art 552 § 9 Abs 4 PGR, aus Anlass des Revisionsrekurses der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 07.07.2022, 07 HG.2020.175, ON 54, mit dem ausgesprochen wurde, dass dem Rekurs der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 22.12.2021, 07 HG.2020.175, ON 19, teilweise Folge gegeben werde, und der Amtsbefehl des Fürstlichen Landgerichts vom 11.03.2022, 07 HG.2020.175-32, aufgehoben werde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Das mit Beschluss vom 04. November 2022 unterbrochene Verfahren wird f o r t g e s e t z t.

B e g r ü n d u n g :

1. Die Antragstellerin begehrt gegenüber der Antragsgegnerin Einsicht in bestimmte Unterlagen und die Erteilung von Auskünften über diverse Umstände. Das Erstgericht hat dem Begehren mit Beschluss vom 22. Dezember 2021, ON 19, teilweise stattgegeben und ein Mehrbegehren rechtskräftig abgewiesen.

Das Fürstliche Obergericht hat einem dagegen gerichteten Rekurs der Antragsgegnerin mit Beschluss vom 07.07.2022, ON 54, „teilweise“ Folge gegeben und einen Spruch gefasst, der im Wortlaut teilweise von jenem des Erstgerichts abweicht. In anderen Punkten wurde der erstinstanzliche Beschluss aufgehoben.

2. Gegen den Beschluss des Rekursgerichtes richten sich ein Revisionsrekurs der Antragsgegnerin und eine von ihr beim Staatsgerichtshof zu StGH 2022/071 eingebrachte Individualbeschwerde. Nach Ansicht der Rechtsmittelwerberin ist der zweitinstanzliche Beschluss enderledigend, weshalb dagegen eine Individualbeschwerde eingebracht worden sei. „Aus anwaltlicher Vorsicht“ werde jedoch auch ein Revisionsrekurs gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts erhoben.

Gegenstand der beiden Rechtsbehelfe sind – soweit hier von Bedeutung – im wesentlichen identische Rechtsprobleme, nämlich die Fragen betreffend, ob der Revisionsrekurs zulässig bzw die Rekursentscheidung enderledigend ist.

3. In seinem Beschluss vom 05. August 2022 zu StGH 2022/071 P, unter anderem wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, führte der Präsident des Staatsgerichtshofs unter anderem aus, dass nach dessen Meinung die Enderledigungsqualität des angefochtenen Teiles der Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts offen sei und „vom Senat zu eruieren sein wird, da die Unzulässigkeit jedenfalls nicht offensichtlich ist“. Auf Anfrage wurde dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof im Oktober 2022 vom Staatsgerichtshof mitgeteilt, dass über die Individualbeschwerde der Antragsgegnerin in einer Sitzung im Dezember 2022 entschieden werde.

Daraufhin unterbrach der Fürstliche Oberste Gerichtshof mit seinem Beschluss vom 04. November 2022 unter Hinweis auf Art 54 StGHG und Art 25 Abs 2 lit a AussStrG das Verfahren über den Revisionsrekurs bis zum Vorliegen der Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu StGH 2022/071 .

In der Folge erliess der Staatsgerichtshof durch seinen Präsidenten den Beschluss vom 17. November 2022, mit dem das Verfahren zu StGH 2022/071 über die Individualbeschwerde bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs über den Revisionsrekurs unterbrochen wurde. Das wurde zusammengefasst damit begründet, dass aufgrund der

subsidiären Funktion der Individualbeschwerde zwingend zunächst über das ordentliche Rechtsmittel zu entscheiden sei.

4. Bei dieser Verfahrenskonstellation war das unterbrochene Verfahren über den Revisionsrekurs der Antragsgegnerin fortzusetzen. Die Entscheidung darüber wird in den kommenden Wochen ergehen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 03. Februar 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens über einen
Revisionsrekurs